

**Satzung  
des Vereins**

**DON BOSCO MONDO e.V.**

**Jugend. Hilfe. Weltweit.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Don Bosco Mondo e.V." Der Vereinsname wird ergänzt durch den erläuternden Zusatz „Jugend. Hilfe. Weltweit.“, welcher in geeigneter Weise dem Namen nachgestellt wird.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 4566 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt, durch ideelle und materielle Unterstützung von vor allem von Salesianern Don Boscos weltweit unterhaltenen Einrichtungen zur Ausbildung und Erziehung der dortigen Jugend beizutragen. Ferner beabsichtigt der Verein, die Jugendarbeit der Salesianer Don Boscos weltweit und anderer Institutionen in diesen Ländern zu unterstützen, insbesondere durch Förderung der Jugendsozialarbeit, der Erziehungshilfe, der Volks- und Berufsausbildung, der Entwicklungshilfe sowie der Gesundheitsfürsorge und hierfür durch Informationen und Werbung tätig zu werden. Im Einzelnen sollen u.a. Schulen, Lehrwerkstätten, Jugendwohnheime und ähnliche Einrichtungen durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen gefördert werden. Angestrebt wird auch die Übernahme von Patenschaften durch Jugendliche und Mitglieder des Vereins.
- (3) Mildtätige Aktivitäten des Vereins wie z.B. Katastrophenhilfe, medizinische Betreuung von Straßenkindern und Nahrungsmittelprogramme in Notstandsgebieten kommen ausschließlich hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zugute.
- (4) Der Zweck wird auch verwirklicht, durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt oder im Falle der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Durch die ideelle und materielle Förderung der Salesianer Don Boscos und anderer Projektpartner in Übersee darf deren Eigenständigkeit und Unabhängigkeit nicht eingeschränkt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft: aktive Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.

Über die Aufnahme eines Mitglieds und dessen Art der Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes bzw. auf schriftlichen Aufnahmeantrag.

- (2) Die aktive Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter können Vereinsmitglieder sein. Für die Zeit des Angestelltenverhältnisses haben sie in der Mitgliederversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht und können auch nicht in den Aufsichtsrat gewählt oder in das Kuratorium bestellt werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die besonderen Belange des Vereines verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.
- (4) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand per Adresse der Geschäftsstelle des Vereins erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) bei Verletzung der Beitragsverpflichtung oder sonstigen, den Mitgliedern nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen,
  - b) wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
  - c) wenn ein anderer wichtiger Grund zum Ausschluss gegeben ist.

Über den Ausschluss des Mitgliedes beschließt der Aufsichtsrat. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen; der Brief ist von einem Mitglied des Aufsichtsrats zu unterschreiben.

- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann die betroffene Person die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses wie auch die Aufhebung der Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufgabe des Schreibens zur Post durch einfache schriftliche Mitteilung des ausgeschlossenen Mitgliedes an den Vorstand zu erfolgen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

- (8) Die Beitragsverpflichtung eines aus dem Verein ausgeschiedenen Mitgliedes - gleichgültig, ob der Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod erfolgt ist - bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, in dem das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden ist.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 5),
- der Vorstand (§§ 6 bis 8),
- der Aufsichtsrat (§§ 9 bis 11),
- das Kuratorium (§ 12).

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Entlastung des Aufsichtsrats für die jeweilige Amtszeit,
  - b. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - c. Satzungsänderungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden, vorzugsweise in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, regelmäßig durch dessen Sprecher, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (nach Möglichkeit per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Fristlauf beginnt mit dem Aufgabedatum zur Post beziehungsweise dem Versanddatum der E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als reine Präsenzveranstaltung, digital oder hybrid stattfinden. Der Vorstand beschließt nach seinem Ermessen und teilt den Mitgliedern in der Einladung die jeweilige Versammlungsform mit.
- (4) Der Vorstand regelt die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere stellt er sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die Möglichkeit zur Teilnahme von Gästen, deren Anwesenheit für den Inhalt der Versammlung förderlich ist, bleibt hiervon unberührt; hierüber beschließt die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Aufsichtsrats unverzüglich einzuberufen. Das Verlangen muss an den Vorstand per Adresse der Geschäftsstelle des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung gestellt werden.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats; bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, inklusive der Änderung des Satzungszwecks, erfordern eine Beschlussfassung mit mindestens zwei Dritteln der

abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Die Änderung des Satzungszwecks bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Vorstands der „Stiftung Don Bosco Mondo“. Eine Änderung von § 15 Abs. 4 bedarf der Zustimmung der „Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos Körperschaft des öffentlichen Rechts“ mit Sitz in München.

- (8) Vorbehaltlich von § 3 Abs. 2 sind grundsätzlich alle aktiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt, auch wenn diese zugleich Mitglied von Aufsichtsrat oder Kuratorium sein sollten. In Angelegenheiten, die ein Mitglied in seiner Rolle als Mitglied des Aufsichtsrats oder Kuratoriums betreffen (z.B. eigene Entlastung, Geltendmachung von Ansprüchen des Vereins gegen das Organmitglied), verfügt das Mitglied hingegen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; hierzu zählt nicht die eigene Wiederwahl.
- (9) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands sowie einem Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei natürlichen Personen und fungiert als geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Ein Mitglied des Vorstands kann hierbei durch die „Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos Körperschaft des öffentlichen Rechts“ mit Sitz in München vorgeschlagen werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, wobei die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich bis zur wirksamen Neuwahl im Amt bleiben. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, ist binnen 14 Tagen eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, im Zuge derer eine Ersatzbestellung für die restliche Amtsdauer stattfindet.
- (3) Mit Ausnahme des durch die „Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos Körperschaft des öffentlichen Rechts“ mit Sitz in München vorgeschlagenen Vorstandsmitglieds, welches ehrenamtlich tätig ist, erhalten die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Aufsichtsrat entscheidet. Mit ihnen sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Bei Abschluss, Änderung und Aufhebung der Dienstverträge wird der Verein durch den Aufsichtsrat vertreten. Daneben können allen Mitgliedern des Vorstands notwendige und angemessene Auslagen und Aufwendungen gegen Nachweis erstattet werden.

## **§ 7 Aufgabe und Funktion des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verfolgung und Erfüllung des Vereinszwecks sowie die Einhaltung der Vorgaben aus Satzung und Gesetz. Hierbei hat der Vorstand die Beschlüsse des Aufsichtsrats zu beachten.

- (2) Besteht der Vorstand aus nur einer Person, ist diese zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands den Verein gemeinschaftlich sowohl gerichtlich wie außergerichtlich. Der Aufsichtsrat kann die Vertretungsbefugnis durch Beschluss abweichend regeln, insbesondere die Mitglieder des Vorstands jeweils zur Einzelvertretung ermächtigen und allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm sind die „Don Bosco Mondo Geschäftsstelle“ sowie sämtliche sonstige Mitarbeiter des Vereins unterstellt; er besitzt die alleinige Weisungsbefugnis und ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins. Er ist für den Abschluss und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse sowie für die laufenden Personalangelegenheiten verantwortlich. Er ist zudem verantwortlich für
- die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsmittel;
  - die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins;
  - die Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Zuleitung an den Aufsichtsrat,
  - die ordnungsgemäße Erfüllung steuerlicher Pflichten;
  - die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplans inkl. Stellenplan und dessen Zuleitung an den Aufsichtsrat,
  - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- (4) Der Vorstand erhält eine Geschäftsordnung, die zum einen die Arbeit des Vorstands im Innenverhältnis verbindlich regelt. Zum anderen beinhaltet die Geschäftsordnung Regelungen über die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat. Diese Geschäftsordnung legt zudem verbindlich fest, welche (Rechts-) Handlungen des Vorstands einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat als besonderes Aufsichtsgremium bedürfen. Die Geschäftsordnung wird durch den Aufsichtsrat erlassen; der Vorstand ist an der Erarbeitung zu beteiligen, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Arbeit des Vorstands im Innenverhältnis.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt den Sprecher des Vorstands, der für die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig ist. In allen übrigen Belangen sind die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich gleichberechtigt und arbeiten gemeinschaftlich im Sinne des Vereinszwecks.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Sie haften dem Verein und den Mitgliedern des Vereins gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Aufsichtsrats von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.

## **§ 8 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen von Sitzungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Die Sitzungen können als reine Präsenztermine, digital oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Näheres zur Organisation der Vorstandssitzung sowie zur Art und Weise der Einberufung, regelt die Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 4).
- (2) Die Sitzungen des Vorstands sollen regelmäßig, mindestens vier Mal im Jahr, stattfinden; sie haben ferner stattzufinden, wenn wichtige Gründe es gebieten oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.
- (3) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sprecher des Vorstands und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Statt in Sitzungen, sind auch Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstands dem widerspricht.
- (5) Besteht der Vorstand aus nur einer Person, so erfolgt die Beschlussfassung des Vorstands unter Angabe des Datums durch unterschriebene Niederschrift.
- (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah über alle gefassten Beschlüsse.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein vom Aufsichtsrat entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und die Sicht des Aufsichtsrats einzubringen. Insofern soll der Aufsichtsratsvorsitzende möglichst frühzeitig vorab über die Abhaltung der Sitzung sowie Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung informiert werden, um eine Teilnahmemöglichkeit zu gewährleisten.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf natürlichen Personen, die aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sind und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats soll sich nach Möglichkeit stets eine Person mit ökonomischer sowie eine Person mit NGO-fachspezifischer Kompetenz befinden. Der Aufsichtsrat bestimmt durch Beschluss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer
  - nicht zugleich dem Vorstand oder dem Kuratorium des Vereins angehört;
  - in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Orden der Salesianer Don Boscos steht;
  - nicht als Angestellter oder Honorarkraft für den Verein tätig ist; sowie

- nicht mit der Beratung oder Prüfung des Vereins beauftragt bzw. bei entsprechenden Auftragnehmern beschäftigt ist. Ausgenommen sind Positionen im Unternehmen, bei deren Größe und Gesamtzuschnitt die Einflussnahme auf Einzelgeschäfte unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung typischerweise nicht möglich ist.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, wobei die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich bis zur wirksamen Neuwahl im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung statt.
  - (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige und angemessene Auslagen und Aufwendungen können ihnen vom Verein gegen Nachweis erstattet werden.
  - (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften dem Verein und den Mitgliedern des Vereins gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vorstands oder der Mitgliederversammlung von dem Schaden beginnt, wobei der frühere Fristbeginn maßgeblich ist. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.

## **§ 10 Aufgabe und Funktion des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsgremium des Vereins. Er bestellt den Vorstand, überwacht dessen Tätigkeit, auch im Rahmen zu treffender Zielvereinbarungen und berät den Vorstand bei Bedarf in wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) In Ausübung dieser Aufgabe ist der Aufsichtsrat dazu befugt,
  - a) jederzeit Auskunft bzw. Berichterstattung über alle Angelegenheiten vom Vorstand zu verlangen und die Bücher des Vereins einzusehen und zu prüfen. Hierzu kann sich der Aufsichtsrat auch eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes bedienen;
  - b) bei gleichzeitiger Information an den Vorstand, im Einzelfall unmittelbar von den Mitarbeitern des Vereins weitere Informationen anzufordern, wobei dem Aufsichtsrat darüber hinaus kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern zusteht.
- (3) Der Jahresabschluss des Vereins wird vom Aufsichtsrat festgestellt.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt den Haushaltsplan inkl. Stellenplan, nach Aufstellung und Zuleitung durch den Vorstand.
- (5) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt über die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder und Fördermitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

- (7) Der Aufsichtsrat trifft jährlich die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands für dessen Tätigkeit im jüngst abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in verbindlicher Art und Weise die Arbeitsweise des Aufsichtsrats im Innenverhältnis regelt.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats – abgegeben. Entsprechendes gilt für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

### **§ 11 Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen von Sitzungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats – bei dessen Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Die Sitzungen werden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats – bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats – schriftlich oder in Textform (nach Möglichkeit per E-Mail) einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem Aufgabedatum zur Post beziehungsweise dem Versanddatum der E-Mail. Die Sitzungen können als reine Präsenztermine, digital oder hybrid durchgeführt werden; über die Teilnahmemöglichkeiten ist in der Einladung zu informieren.
- (3) Sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem zustimmen, kann auf die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Einberufungsform und -frist verzichtet werden.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats haben mindestens dreimal jährlich stattzufinden; sie haben ferner stattzufinden, wenn wichtige Gründe es gebieten oder wenn ein Aufsichtsratsmitglied es verlangt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
- (7) Statt in Sitzungen, sind auch Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können als Gäste zu den Sitzungen zugelassen werden und an diesen teilnehmen.

## **§ 12 Kuratorium**

- (1) Der Verein hat ein Kuratorium, das aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen kann, darunter dem Provinzial der „Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos Körperschaft des öffentlichen Rechts“ mit Sitz in München, als geborenem Mitglied. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt, wobei der Aufsichtsrat Empfehlungen aussprechen kann. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre, wobei sie grundsätzlich bis zur wirksamen Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, findet keine Nachbesetzung für die restliche Amtsdauer statt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind den Anliegen von Don Bosco Mondo in besonderer Weise verbunden. Sie beraten den Vorstand, geben Impulse und Anregungen zur Weiterentwicklung der Aktivitäten, sind Botschafter der Anliegen des Vereins, fungieren als Bindeglieder zu relevanten gesellschaftlichen Kräften und wirken mit an einer positiven Außendarstellung der Projekte und des Engagements von Don Bosco Mondo.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Notwendige und angemessene Auslagen und Aufwendungen können ihnen vom Verein gegen Nachweis erstattet werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums haften dem Verein und den Mitgliedern des Vereins gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Aufsichtsrats von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.

## **§ 13 Beiträge und Finanzierung**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.
- (2) Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Spenden und durch Zuwendungen öffentlicher oder privater Institutionen.

## **§ 14 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile des Vereinsvermögens.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der „Stiftung Don Bosco Mondo“.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos Körperschaft des öffentlichen Rechts“ mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.